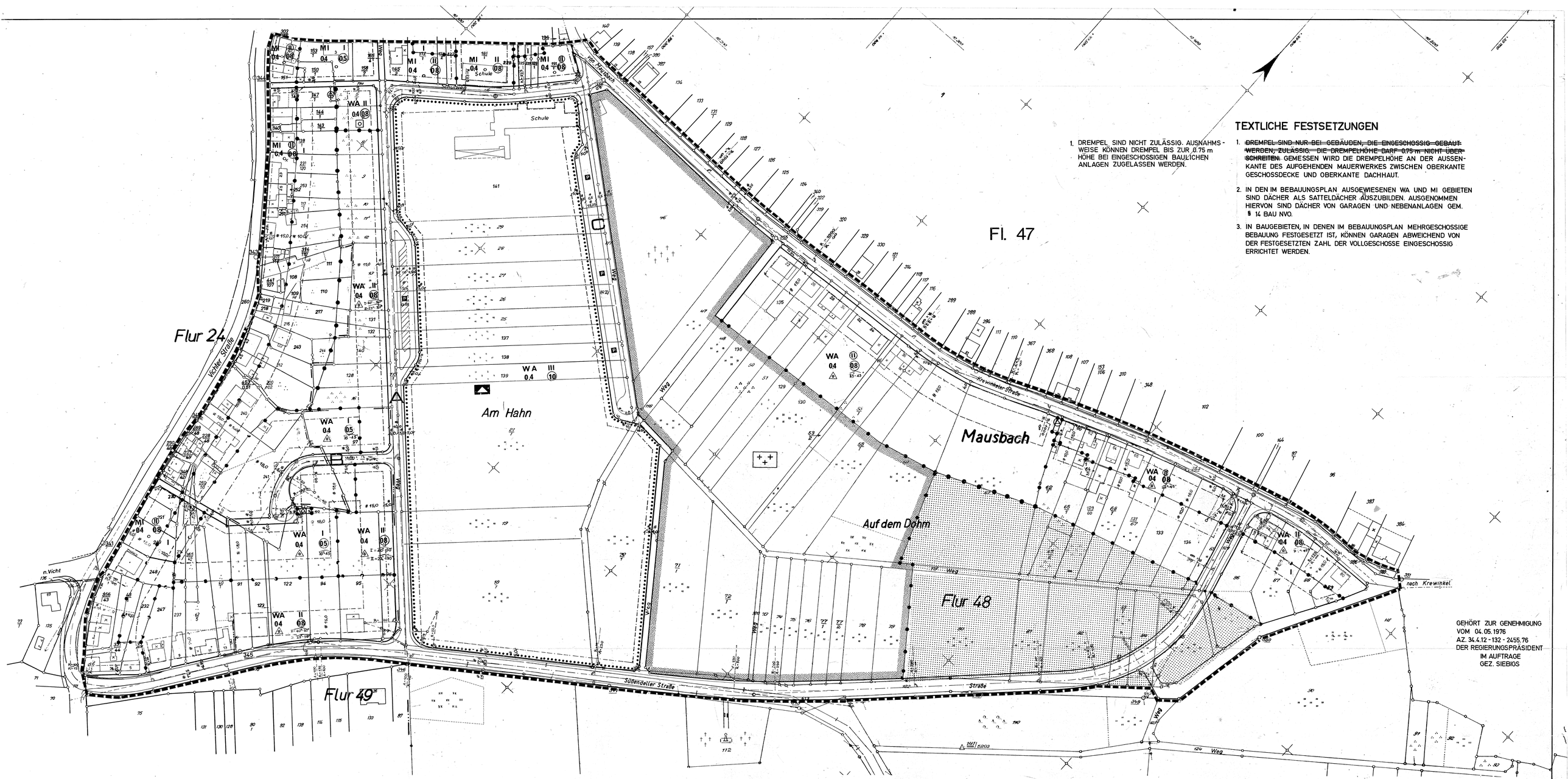


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ~~DREMPEL SIND NUR BEI GEBÄUDEN, DIE EINGESCHOSSIG GEBAUT WERDEN, ZULÄSSIG. DIE DREMPELHÖHE DARF 0,75 m NICHT ÜBERSCHREITEN.~~ GEMESSEN WIRD DIE DREMPELHÖHE AN DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES ZWISCHEN OBERKANTE GESCHOSSDECKE UND OBERKANTE DACHHAUT.
2. IN DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN WA UND MI GEBIETEN SIND DÄCHER ALS SATTELDÄCHER AUSZUBILDEN. AUSGENOMMEN HIERVON SIND DÄCHER VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAU NVO.
3. IN BAUGEBIETEN, IN DENEN IM BEBAUUNGSPLAN MEHRGESCHOSSIGE BEBAUUNG FESTGESETZT IST, KÖNNEN GARAGEN ABWEICHEND VON DER FESTGESETZTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE EINGESCHOSSIG ERRICHTET WERDEN.

1. DREMPEL SIND NICHT ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN DREMPEL BIS ZUR 0,75 m HÖHE BEI EINGESCHOSSIGEN BAULICHEN ANLAGEN ZUGELASSEN WERDEN.

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG
VOM 04.05.1976
AZ. 34.4.12-132-2455.76
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
GEZ. SIEBIGS

STADT STOLBERG (RHLD.)

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

2. FASSUNG

BAUGEBIETE UND VERKEHRSFLÄCHEN

GEMARKUNG GRESSENICH FLUR 24,48,49

MASSTAB 1:1000

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster angefertigt.
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.

Aachen, den 8.7.1969
Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Aachen
Engel
Kreisvermessungsdirektor

Zeichenerklärung der Kartenunterlage

- 3,4 Wohngebäude
- × Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Mauer
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grünland / Grünland - Acker
- Bordstein
- Hydrant
- Kabelschacht
- Straßenbeleuchtung
- Kappe (Wasser, Gas)
- Kanalschacht
- Gartenland / Hutung
- Kanalleitung
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Beton, Stahl)
- W Rohr - Wasserleitung
- FG Rohr - Ferngasleitung
- 110 kV - Hochspannungsleitung

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO KLINIK Sondergebiet
- Flächen für den Gemeinbedarf (Schulzentrum)
- Flächen für Versorgungsanlagen (Tr-Fo)

Zahl der Vollgeschosse: III Höchstgrenze, (III) zwingend
0.4 Grundflächenzahl
(1.0) Geschoßflächenzahl
0.9 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- nur Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrs- und Grünflächen

- Straßenverkehrsfläche
- P Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsflächen
- Grünfläche
- Friedhof

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Landwirtschaftsfläche
- Forstwirtschaftsfläche
- Ga Garagenfläche
- St Stellplatzfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Bebauungsplangebietes
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- N L Natur- oder Landschaftsschutzfläche
- 20-30° Dachneigung

Bemerkungen

Kennzeichnung des Pl. Geb. gemäß § 9 (3) BBauG.

Das Plangebiet liegt innerhalb von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

GRÜNE EINTRAGUNGEN:
ÄNDERUNGEN AUFGRUND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 4. MAI 1976 UND BESCHLUSS DES RATES VOM 13.7.1976

Dem Bebauungsplan sind beigefügt:

Begründung,
Eigentümerverzeichnis,
Längenschnitte } Bestandteil des Bebauungsplanes
Textliche Festsetzungen }

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968, (Bundesgesetzblatt I, S. 1237)

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß §§ 9 u. 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S.341) durch das Planungsamt des Kreises Aachen.
Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt.
Aachen, den 19.11.1973
Dez. VI, Bauleitplanung
Vogel
Kreisbaudirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in der Sitzung vom 25.6.74 gemäß § 2(1) u (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S.341) beschlossen, den Bebauungsplan Nr: 5 aufzustellen u. offenzulegen.
Stolberg den 25.6. 1974
Bürgermeister *Ratsmitglied* *Stadt / Gemeindedirektor*

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S.341) in der Zeit vom 23.8.74 bis 23.9.74 offengelegen.
Stolberg den 24.9. 1974
Stadt / Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S.341) durch Beschluß des Rates der Stadt/Gemeinde vom 16.12.75 als Satzung beschlossen worden.
Stolberg, den 6.1. 1976
Bürgermeister *Ratsmitglied* *Stadt / Gemeindedirektor*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S.341) am
Az. Nr. *genehmigt worden.*
Aachen, den 197
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S.341) durch Bekanntmachung vom 16.7.1976 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Stolberg den 16.7. 1976
Stadt / Gemeindedirektor *Bürgermeister*